

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/38c7d905-44b0-3628-bb55-d8e6bf132b2e>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
Amtliche Abkürzung	MuSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8052-5

§ 32 MuSchG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4](#), entgegen [§ 3 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3](#), entgegen [§ 3 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 4](#) oder [§ 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Nummer 3](#) oder [§ 16](#) eine Frau beschäftigt,
2. entgegen [§ 4 Absatz 2](#) eine Ruhezeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gewährt,
3. entgegen [§ 5 Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 6 Absatz 2 Satz 1](#) eine Frau tätig werden lässt,
4. entgegen [§ 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2](#), oder entgegen [§ 7 Absatz 2 Satz 1](#) eine Frau nicht freistellt,
5. entgegen [§ 8](#) oder [§ 13 Absatz 2](#) Heimarbeit ausgibt,
6. entgegen [§ 10 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 31 Nummer 3](#), eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt oder eine Ermittlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt,
7. entgegen [§ 10 Absatz 2 Satz 1](#), auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 31 Nummer 3](#), eine Schutzmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig festlegt,
8. entgegen [§ 10 Absatz 3](#) eine Frau eine andere als die dort bezeichnete Tätigkeit ausüben lässt,
9. entgegen [§ 14 Absatz 1 Satz 1](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 31 Nummer 5](#) eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
10. entgegen [§ 14 Absatz 2](#) oder [3](#), jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 31 Nummer 5](#), eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,

11. entgegen [§ 27 Absatz 1 Satz 1](#) die Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
12. entgegen [§ 27 Absatz 1 Satz 2](#) eine Information weitergibt,
13. entgegen [§ 27 Absatz 2](#) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
14. entgegen [§ 27 Absatz 3](#) eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig einsendet,
15. entgegen [§ 27 Absatz 5](#) eine Unterlage nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
16. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 29 Absatz 3 Satz 1](#) zuwiderhandelt oder
17. einer Rechtsverordnung nach [§ 31 Nummer 4](#) oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5, 8, 16 und 17 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.